



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-36

Entschädigung für Schäden an Kulturen durch Raben- und Saatkrähen

Urheber:	Zamofing Dominique / Thévoz Ivan
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	24
Einreichung:	10.02.2023
Begründung:	10.02.2023
Überweisung an den Staatsrat:	10.02.2023
Antwort des Staatsrats:	01.07.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 10. Februar 2023 eingereichten und begründeten Motion ersuchen die Grossräte Dominique Zamofing und Ivan Thévoz darum, die Entschädigung für Schäden an Kulturen auf Schäden durch Rabenkrähen und Saatkrähen auszudehnen, bis ein wirksames Repellent zugelassen ist.

Ihrer Meinung nach führen die ergriffenen Präventionsmassnahmen nicht zu einer signifikanten Reduktion der Schäden. Sie führen die Weisung des Amts für Wald und Natur (WNA) zur Entschädigung und Vorbeugung von Wildschweinschäden im Landwirtschaftsbereich als Beispiel an und schlagen vor, diese zu erweitern, um auch die Entschädigung von Schäden durch Rabenkrähen und Saatkrähen zu ermöglichen.

II. Antwort des Staatsrats

Die grosse Mehrheit der von Vögeln verursachten Schäden an Saatgut oder Sprösslingen wird von Raben- und Saatkrähen verursacht. Beide Arten können im Kanton Freiburg gejagt werden, für sie gilt aber eine Schonzeit vom 16. Februar bis zum 31. Juli. Der Kanton kann gemäss Artikel 3bis der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) den Abschuss von Rabenkrähen, die in Schwärmen auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen auftreten, auch während der Schonzeit bewilligen. Der Kanton Freiburg hat den Bund mehrmals um eine Änderung dieses Artikels gebeten, damit auch gegen Saatkrähen Selbsthilfemassnahmen während der Schonzeit möglich sind, wenn sie in Schwärmen auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen auftreten. Diese wiederholte Aufforderung ist bis heute ohne Wirkung geblieben.

Die verschiedenen bestehenden Präventionsmassnahmen und die Notwendigkeit, zwischen ihnen abzuwechseln, wurden bereits in der Antwort auf die Anfrage 2022-CE-232 erwähnt. Sie haben sich seither nicht geändert, wobei die wirksamste Methode nach wie vor die Verwendung von Repellents ist. Für den vorliegenden Fall gibt es aber leider keine, seitdem die wichtigsten wirksamen Repellents vor ein paar Jahren verboten worden sind.

Derzeit schliesst die Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) eine staatliche Entschädigung für Schäden durch Raben- und Saatkrähen aus, da das WNA gegen diese beiden Arten Selbsthilfemassnahmen (insbesondere Abschüsse) bewilligen kann (Art. 28 Abs. 1 SchutzV). Die durch Rabenvögel verursachten Schäden einfach in die WNA-Richtlinie 1601.3 aufzunehmen, wie von den Motionären gefordert, ist daher ohne eine Änderung der SchutzV nicht möglich. Das Ziel der Motionäre erfordert hingegen keine Änderung des Gesetzes über die Jagd.

Der Staatsrat stellt jedoch fest, dass das Ausstellen einer Bewilligung für das Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen gegen Rabenvögel die allgemeine Problematik nicht lösen kann. Auch wenn sie an Personen ausgestellt werden kann, die kein Jagdpatent haben, aber die Voraussetzungen dafür erfüllen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a, b, d, e und f und Art. 32 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume, JaG), bleiben die erteilten Bewilligungen schwer umsetzbar, da die Empfänger berechtigt sein müssen, eine Waffe im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung zu tragen.

Der Staatsrat ist sich somit bewusst, dass Lösungen für diese landwirtschaftliche Problematik gefunden werden müssen, und möchte die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte unterstützen, bis es wieder möglich ist, das Saatgut mit einem wirksamen und zugelassenen Repellent zu behandeln. Deshalb hat er Grangeneuve und das Amt für Wald und Natur (WNA) damit beauftragt, einen Bericht über die verursachten Schäden, den Stand der Forschung im Bereich der Repellents und Lösungsvorschläge zu verfassen.

Erhebung über die Schäden durch Rabenkrähen und Saatkrähen

Die Erhebung bei 138 Freiburger Mais- oder Sonnenblumenproduzenten, die in zehn verschiedenen Anbauregionen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden waren, ergab insbesondere Folgendes:

Maiskulturen

Von allen im Zeitraum von 2021 bis 2023 untersuchten Maisparzellen wiesen 80 % keine Schäden und 3 % Schäden von über 50 % auf (10 % der Parzellen verzeichneten Schäden von 0-10 %, 4 % Schäden von 10-25 % und 3 % Schäden von 25-50 %). Es zeigten sich jedoch erhebliche regionale Unterschiede: Während im Greyerzbezirk bei 92 % der Parzellen keine Schäden verzeichnet wurden, war dies in der Region Saint-Aubin nur bei 56 % der Parzellen der Fall. Generell hält sich die Zahl der Parzellen mit Schäden von mehr als 50 % jedoch in Grenzen (zwischen 0 und 6 %). Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Schäden werden jedoch durch ihr regelmässiges Auftreten verstärkt: Auf gewissen Parzellen sind solche Schäden jährlich zu verzeichnen.

Ebenfalls in Bezug auf Mais zeigt die Studie, dass die Nachsaat nach Schäden hauptsächlich auf den am stärksten betroffenen Parzellen erfolgte (bei 21 % der Parzellen, die zu mehr als 50 % betroffen waren, aber nur bei 4 % der Parzellen, die zwischen 0 und 10 % betroffen waren).

Sonnenblumenkulturen

Von allen im Zeitraum von 2021 bis 2023 untersuchten Parzellen mit Sonnenblumenkulturen wiesen 54,5 % keine Schäden und 16 % Schäden von mehr als 50 % auf (6,5 % der Parzellen verzeichneten Schäden von 0-10 %, 10 % Schäden von 10-25 % und 13 % Schäden von 25-50 %). Auch hier ergab die Studie grosse regionale Unterschiede: Während im Sektor Rue keine Parzelle Schäden von mehr als 50 % aufwies, waren im Sektor Saint-Aubin 33 % der Parzellen von Schäden

von mehr als 50 % betroffen. Die Nachsaat betrifft auch hier vor allem Parzellen mit mehr als 50 % Schäden.

Diese Zahlen scheinen zwar zu belegen, dass die Schäden an Sonnenblumenkulturen grösser sind, müssen aber angesichts der geringen Anzahl betroffener Parzellen mit Sonnenblumen relativiert werden.

Bilanz

Wie bereits erwähnt, ist in Ermangelung eines wirksamen und zugelassenen Repellents keine Präventionsmassnahme völlig zufriedenstellend. Der Staatsrat erachtet es daher als notwendig, eine Entschädigung für diese Schäden vorzusehen, bis es bei den Präventionsmöglichkeiten Fortschritte gibt. Gestützt auf die Erfahrungen des Kantons Waadt, der solche Schäden mit 350 Franken pro Hektar entschädigt, beabsichtigt der Staatsrat, eine Entschädigung für die Nachsaat auf von Rabenkrähen und Saatkrähen betroffenen Parzellen einzuführen und folglich Artikel 48 der SchutzV in diesem Sinne zu ändern. Der Staatsrat wird die Details dieser Entschädigung im Rahmen der Änderung der Verordnung prüfen. Wenn man den im Kanton Waadt vorgeschlagenen Entschädigungsbetrag als Richtwert nimmt und von der Annahme ausgeht, dass bei Parzellen mit einem Schaden von mehr als 25 % eine Nachsaat vorgenommen wird, würden sich die Kosten dieser Massnahme auf jährlich 140 000 Franken belaufen. Dieser Betrag würde zu Lasten des Fonds für das Wild gehen, wobei die Beteiligung des Staates an diesem Fonds entsprechend erhöht würde.

III. Schlussfolgerung

Da für die Umsetzung der Motion keine Gesetzesänderung, sondern eine Änderung einer Verordnung des Staatsrats erforderlich ist, beantragt dieser, die Motion formell abzulehnen. Er verpflichtet sich aber, ihr im erwähnten Sinn Folge zu geben, unter Vorbehalt der Voranschlagsbeschlüsse.